

06.02.2026

Drucksache 028/26

Anpassung der Allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Mobilität, Bauen, Kreis- und Regionalentwicklung	04.03.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	23.03.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	25.03.2026	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Mobilität, Natur und Umwelt
Berichterstattung	Dezernent Adrian Kersting

Budget	69	Mobilität, Natur und Umwelt
Produktgruppe	69.04	Mobilität und Klimaschutz
Produkt	69.04.01	Mobilitätsplanung, Aufgabenträgerschaft ÖPNV

Haushaltsjahr	2026ff.	Ertrag/Einzahlung [€]	
	2026ff.	Aufwand/Auszahlung [€]	s. Sachbericht

Klimarelevante Auswirkungen	<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> positive	<input type="checkbox"/> negative
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

- Die Allgemeine Vorschrift zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket aus Bundes- und Landesmitteln an die im Kreis Unna tätigen Verkehrsunternehmen wird in der beigefügten Fassung beschlossen. Sie tritt rückwirkend sowie unbefristet zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige „Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Kreises Unna vom 09.10.2025 (s. DS 144/25) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif.“
- Sollten die Bundes- und Landesmittel zur Refinanzierung nicht ausreichen oder das Deutschlandticket nicht mehr im WestfalenTarif integriert sein bzw. ein dahingehender Beschluss auf Seiten der West-

falenTarif GmbH (Gesellschafterversammlung oder WestfalenTarifausschuss) gefasst worden sein, wird der Landrat ermächtigt, die Allgemeine Vorschrift unverzüglich und mit sofortiger Wirkung außer Kraft zu setzen.

3. Der Landrat wird beauftragt, die WestfalenTarif GmbH über den Beschluss nach Ziff. 1 zu unterrichten.

Sachbericht

Auf Veranlassung des Bundes wurde zum 01.05.2023 das digitale, deutschlandweit gültige Deutschlandticket für den ÖPNV zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement eingeführt. In der Sondersitzung der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 18.09.2025 haben sich die Länder darauf verständigt, den Preis des Deutschlandtickets ab dem 01.01.2026 auf 63 Euro pro Monat anzuheben. Die reguläre VMK am 30.10.2025 hat diesen Beschluss bestätigt und zudem entschieden, dass künftige Preisentwicklungen nicht mehr politisch, sondern indexbasiert erfolgen sollen. Der Index soll die tatsächlichen Kostenentwicklungen im ÖPNV (z. B. Energiepreise, Löhne, Betriebskosten) abbilden.

Nach der nunmehr erfolgten elften Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) beteiligt sich der Bund zur Hälfte an dem für die Finanzierung insgesamt festgesetzten Ausgleichsbetrag weiterhin in Höhe von 3 Milliarden Euro p.a. und stellt für das Deutschlandticket bis zum Jahr 2030 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. In Nordrhein-Westfalen beträgt der voraussichtliche Bundesanteil im Jahr 2026 280,80 Mio. €. Neben der Änderung des RegG wurden zudem die Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln vom Koordinierungsrat beschlossen. Eine Umsetzung in Nordrhein-Westfalen als Landesrichtlinie ist mit Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr am 20.11.2025 erfolgt. Den Aufgabenträgern wird nunmehr eine Pauschale gewährt, die diese interessengerecht und diskriminierungsfrei an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten haben. Die Höhe der Pauschale ist grundsätzlich begrenzt und orientiert sich an den Finanzierungsbedarfen der Jahre 2024 und 2025. Dieser neue Sachverhalt war bei dem Beschlussverfahren zur unbefristeten Verlängerung der bisherigen Allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket (s. DS 144/25) nicht absehbar. Aus diesem Grund ist kurzfristig eine Aktualisierung der Allgemeinen Vorschrift notwendig, welche die oben beschriebenen neuen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Alle dabei vorgenommenen Änderungen können in Anlage 2 im Einzelnen nachvollzogen werden (Hinweis: Die Anlagen zur Allgemeinen Vorschrift befinden sich derzeit noch in Abstimmung mit EY Law als über den ZRL eingebundenen Rechtsberater.)

Sollten Vorgaben von Seiten des Landes NRW oder Änderungen im Rahmen des Förderverfahrens weitere Anpassungen bei der Allgemeinen Vorschrift erforderlich machen, welche politisch beschlossen werden müssen, werden die jeweiligen Gremien darüber entsprechend informiert bzw. beteiligt. Demgegenüber werden redaktionelle Änderungen lediglich in die Allgemeine Vorschrift (einschließlich Anlagen) eingepflegt und soweit nötig veröffentlicht.

Die genaue Höhe der weiterzuleitenden Ausgleichsbeträge kann aktuell, aufgrund der neuen Systematik, noch nicht hinreichend genau abgeschätzt werden, um diese hier benennen zu können. Es handelt sich aber in jedem Fall um durchlaufende Posten und keine eigenen Haushaltsmittel des Kreises Unna.

Erläuterung zur Klimarelevanz

Durch die Allgemeine Vorschrift wird die Anerkennung des Deutschlandtickets auch bei den eigenwirtschaftlich erbrachten Verkehrsleistungen abgesichert und hierdurch die Attraktivität des Gesamtsystems ÖPNV gesteigert.

Anlagen

Anlage 1: Satzung (Allgemeine Vorschrift) vom 25.03.2026

Anlage 2: Satzung (Allgemeine Vorschrift) vom 25.03.2026 im Änderungsmodus

Anlage 3: Checkliste Klimarelevanz

